



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

Betreff:

Anpassung der Gebühren für Bewohnerparken

Beratungsfolge:

23.11.2023 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

30.11.2023 Haupt- und Finanzausschuss

14.12.2023 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Stadt Hagen.



Kurzfassung

Mit Ratsbeschluss vom 09.02.2023 (Vorlage 0517/2022) zur Erweiterung der Bewohnerparkzonen wurde die Verwaltung beauftragt ein Konzept zur Bemessung der Gebühren für Bewohnerparkausweise zu entwickeln.

Begründung

Unabhängig von der Erweiterung der Bewohnerparkzonen besteht nach einer Änderung im Bundesrecht für Kommunen die Möglichkeit zum Erlass einer örtlichen Gebührenordnung. Einige Kommunen in NRW haben diese Möglichkeit genutzt, mit dieser Vorlage und der Gebührenordnung erfolgt eine Gebührenanpassung für die Bewohnerparkzonen in Hagen. Auch mit den erhöhten Bewohnerparkgebühren liegen die Kosten deutlich unter den Kosten für einen eigenen oder angemieteten Stellplatz.

Mit der Ausweisung von Bewohnerparkzonen und entsprechenden Gebühren soll zudem eine Lenkungswirkung in besonders vom Parkdruck betroffenen Bereichen geschaffen werden im Sinne der Mobilitätswende.

Kernpunkte:

- Schrittweise Erhöhung der Gebühren über zwei Jahre von aktuell 30,70 € über 90,00 € ab 01.03.2024 und 150,00 € ab 01.03.2025 (gemessen am Mietpreisspiegel mit einer durchschnittlichen Gebühr von 27 € pro Monat für einen Stellplatz).
- Weitere Anpassungen erfolgen anhand regelmäßiger Gebührenermittlungen, eine Gebühr von bis zu 360 € jährlich stellt sich als rechtlich belastbar dar.
- Einführung einer Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise in Höhe von 30,00 €, die Onlinebeantragung bleibt gebührenfrei.

Aktuell sind Anreize für E-Fahrzeuge oder Ermäßigungen aus sozialen Gründen rechtlich nicht umsetzbar. Sollte der Gesetzgeber hier Regelungen treffen, wird die Thematik erneut aufgegriffen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Eine Auswirkung auf die Zulassung von Fahrzeugen ist anzustreben, aber aktuell nicht zu prognostizieren.



Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Verwaltungsgebühren Bewohnerparken

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:		Bezeichnung:				
Auftrag:	1022003	Bezeichnung:	Verkehrsrecht			
Kostenstelle:		Bezeichnung:				
Kostenart:	431100	Bezeichnung:	Verwaltungsgebühren			
	5nnnnn	Bezeichnung:				
	Kostenart	2020	2021	2022	2023	2024
Ertrag (-)	431100					30.000
Aufwand (+)	5nnnnn					
Eigenanteil						

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

Bei über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen: Die Deckung erfolgt durch:

Teilplan:		Bezeichnung:		
Auftrag:		Bezeichnung:		
Kostenstelle:		Bezeichnung:		
	Kostenart	Bezeichnung	2020	2021
Mehrertrag (-)	4nnnnn			
Minderaufwand (+)	5nnnnn			

2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Dr. André Erpenbach
Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Bejgeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

**Gebührenordnung
für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Stadt Hagen
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)
vom 01.03.2024**

Aufgrund des § 6 a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Hagen erhebt für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Stadt Hagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 € EUR erhoben, soweit die Ausstellung nicht über das internet-Portal der Stadt Hagen erfolgt.
- (2) Die Gebühren für Bewohnerparkausweise werden ab dem 01.03.2024 wie folgt festgelegt:

Gültigkeit zwölf Monate	90,00 €
Ersatzausstellung nach Verlust	30,00 €
Änderung der Parkzone und/oder des amtlichen Kennzeichens	15,00 €

§ 3

- (1) Die Bewohnerparkausweise werden auf Antrag für 12 Monate ausgestellt.
- (2) Die Verlängerung eines Bewohnerparkausweises kann maximal 30 Tage vor Ablauf des Bisherigen beantragt werden.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort für die gesamte Laufzeit im Voraus zur Zahlung fällig. Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit durch Umzug o.ä. oder wird von dem/der Antragstellenden nicht mehr benötigt, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller*in verpflichtet. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Die Gebühren werden über zwei Jahre wie folgt gestaffelt.

Gebühren ab 01.03.2024	90,00 €
Gebühren ab 01.03.2025	150,00 €

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.